

**Ehrenordnung der Verbandsgemeinde Maxdorf
vom 23. April 1991**

§ 1 Ehrenbrief

Die Verbandsgemeinde Maxdorf kann zur Anerkennung besonderer herausragender Verdienste auf örtlicher und überörtlicher Ebene im politischen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen, sozialen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen oder sonstigen ehrenamtlichen Bereich einen Ehrenbrief verleihen. Der Ehrenbrief bezeichnet die besonderen Verdienste § 23 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

Der Ehrenbrief kann nur an Bürger der Gemeinde Birkenheide, Fußgönheim oder Maxdorf oder an Persönlichkeiten verliehen werden, die in einer dieser Gemeinden geboren sind.

In einem Kalenderjahr soll höchstens eine Person ausgezeichnet werden. Der Ehrenbrief wird an jede Person nur einmal verliehen

Über die Verleihung des Ehrenbriefes entscheidet der Verbandsgemeinderat.

§ 2 Sportehrenbrief

Die Verbandsgemeinde Maxdorf verleiht zur Anerkennung besonders herausragender sportlicher Leistungen an aktive Sportlerinnen und Sportler einen Sportehrenbrief. Der Sportehrenbrief bezeichnet die besondere Leistung.

Der Sportehrenbrief wird nur an Sportlerinnen und Sportler verliehen, die ihren Wohnsitz in der Ortsgemeinde Birkenheide, Fußgönheim oder Maxdorf haben oder die zu ehrende Leistung innerhalb eines Vereins erbracht haben, der seinen Sitz in einer dieser Gemeinden hat.

Das Nähere regeln Richtlinien, die der Verbandsgemeinderat beschließt. Über die Verleihung des Sportehrenbriefes entscheidet der Kultur- und Sportausschuss im Rahmen dieser Richtlinien.

§ 3 Gemeinsame Bestimmungen

Die Verleihung des Ehrenbriefes und des Sportehrenbriefes kann durch Vereine und Organisationen beantragt werden. Die Überreichung des Ehrenbriefes und des Sportehrenbriefes erfolgt in einer angemessenen Feierstunde. Diese Ehrenordnung tritt am 1.5.1991 in Kraft.

Maxdorf, den 23. April 1991